



Brüssel, den 16. Mai 2018
(OR. en)

8820/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0283 (NLE)

AELE 28
CH 14
AGRILEG 69
VETER 41
AGRI 226

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15460/17
Nr. Komm.dok.:	14047/17 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich des Beschlusses Nr. 1/2018 zur Änderung der Anlage 6 zu Anhang 11 zu vertretenden Standpunkt –Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. November 2017 den eingangs genannten Vorschlag¹ auf Grundlage des Artikels 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV vorgelegt.
2. Mit dem Vorschlag wird darauf abgezielt, die Möglichkeit für die Schweizerische Eidgenossenschaft, unter bestimmten Bedingungen bei Schlachtkörpern oder Fleisch von Hauschweinen von der Trichinenuntersuchung abzusehen, auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Aufgrund der späten Vorlage des Vorschlags war seine Annahme durch den Rat und die daran anschließende Unterzeichnung des Abkommens vor Auslaufen der zuvor gewährten Ausnahmeregelung nicht möglich.

¹ Dok. 14047/17 + ADD 1.

3. Der Vorschlag wurde von der Gruppe der Veterinärsachverständigen (Potsdam-Gruppe) in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2017 geprüft. Auf Anraten des Juristischen Dienstes des Rates vereinbarten die Delegationen eine Änderung des Wortlauts, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den vorgeschlagenen Beschluss Nr. 1/2018 des Gemischten Veterinärausschusses rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden und eine Bezugnahme auf bestehende EU-Rechtsvorschriften zu korrigieren. Ein überarbeiteter Entwurf² wurde am 6. Dezember 2017 vom Vorsitz verteilt. Im Anschluss an ein informelles schriftliches Verfahren³ wurde festgestellt, dass der überarbeitete Entwurf von den Delegationen einstimmig unterstützt wird.
4. Die Gruppe "EFTA" wurde in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2017 unterrichtet, wobei die Delegationen keine weiteren Anmerkungen vorbrachten. In der Folge wurden die Bezugnahmen auf schweizerische Rechtsvorschriften informell mit den schweizerischen Behörden geprüft und ihre Richtigkeit am 2. Mai 2018 bestätigt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung über den Wortlaut zu bestätigen und
 - zu empfehlen, dass der Rat den oben genannten Beschluss in der Fassung des Dok. 14048/17 REV 1 (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und der Beschluss wird ihm übermittelt.

² Dok. 15460/17.

³ Dok. WK 14468/17 + ADD 1.